

56. Ist die Anfechtung einer Rechtshandlung aus § 30 Nr. 2 R.D. ausgeschlossen, wenn von der Zahlungseinstellung bis zur Konkursöffnung mehr als sechs Monate verfloßen sind?
R.D. §§ 30 Nr. 2, 33.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Oktober 1908 i. S. B. G. Konk. (R.)
w. F. (Wekl.). Rep. VII 549/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte von der offenen Handelsgesellschaft B. G., über deren Vermögen am 17. April 1905 der Konkurs eröffnet wurde, am 12. Oktober 1904 Sicherstellung für eine Wechselforderung durch Abtretung einer Forderung erlangt. Der Konkursverwalter sucht die Abtretung aus § 30 Nr. 2 R.D. an. Die erste Instanz gab der Klage statt; die zweite wies sie ab. Auf die Revision des Konkursverwalters wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

... „In Frage kommt nur die Anfechtung aus § 30 Nr. 2 R.D., die das Berufungsgericht in Anwendung des § 33 R.D. abgewiesen hat. Die Erwägungen des Berufungsgerichts beruhen indessen in wesentlichen Punkten auf Rechtsirrtum.

Zur Begründung der Anfechtung aus § 30 Nr. 2 ist zunächst erforderlich, daß die anzufechtende Rechtshandlung dem verklagten Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit der Rechtshandlung zu beanspruchen hatte. Dieses Erfordernis ist hier einwandfrei festgestellt. Sodann verlangt das Gesetz einen gewissen zeitlichen Zusammenhang der Rechtshandlung mit der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkursöffnung: sie muß nach oder wenigstens in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgt sein. Der Eröffnungsantrag kommt vorliegendenfalls nicht in Betracht. Was die Zahlungseinstellung betrifft, so fehlt es an einer bestimmten Feststellung des Zeitpunktes, in dem sie eingetreten ist. Das Landgericht hatte sich mit der Darlegung begnügt, daß die Gesellschaft spätestens am 22. Oktober 1904 ihre Zahlungen eingestellt habe, und daß demnach die am 12. Oktober 1904 geschehene

Rechtshandlung, wenn nicht nach, so doch in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung vorgenommen sei. Das Berufungsgericht befaßt sich nicht weiter mit dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, nimmt aber offenbar gleichwohl an, sie sei schon vor der angefochtenen Abtretung, also schon vor dem 12. Oktober 1904 erfolgt. Für die Revisionsinstanz kann nur als festgestellt gelten, daß die Zahlungseinstellung nicht später als am 22. Oktober 1904 eingetreten ist, nicht hingegen, daß sie über sechs Monate vor der Konkursöffnung zurückliegt, was nur dann zuträfe, wenn sie vor dem 17. Oktober erfolgt wäre. Für die hier zu treffende Entscheidung ist diese Unsicherheit bedeutungslos; von dem Rechtsstandpunkte aus, den das Berufungsgericht einnimmt, wäre ihre Beseitigung nötig gewesen. Das Berufungsgericht zieht nämlich aus dem § 33 R.D. die Folgerung, daß die Anfechtung aus § 30 Nr. 2 nicht stattfindet, wenn die Zahlungseinstellung länger als sechs Monate vor der Konkursöffnung eingetreten ist; es hätte demnach auch feststellen müssen, daß dies zutrifft.

Die Rechtsanschauung des Berufungsgerichts kann indessen nicht gebilligt werden. Weder aus dem § 30 noch aus dem § 33 R.D. läßt sich ein Rechtsatz des bezeichneten Inhalts ableiten. Der § 30 Nr. 2 stellt, wenn ein Gläubiger nach oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung die dort bezeichnete sog. inkongruente Deckung erhalten hat, gewisse Vermutungen auf: es wird vermutet, daß dem Gläubiger die Zahlungseinstellung bekannt war, und es wird weiter vermutet, daß der Gemeinschuldner in der Absicht gehandelt hat, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, und daß er diese Absicht gekannt hat. Nach beiden Richtungen muß der Gläubiger seine vermutete Kenntnis widerlegen; gelingt ihm der Entlastungsbeweis nach der einen, nicht auch nach der anderen Richtung, so ist die Anfechtung gleichwohl begründet. Eine zeitliche Schranke für die Anfechtbarkeit setzt der § 30 Nr. 2 überhaupt nicht. Wenn nun der § 33 bestimmt, daß Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, „aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung“ nicht angefochten werden können, so läßt diese Fassung des Gesetzes keinen Zweifel über seine Bedeutung. Einmal geht aus ihr hervor, daß es nicht auf die Zeit der Zahlungseinstellung, sondern auf die Zeit der

angefochtenen Rechts-handlung antommt. Freilich schlägt der § 33 nur ein, wenn die Zahlungseinstellung früher als sechs Monate vor der Konkurs-eröffnung erfolgt ist, weil eben sogar die angefochtene Rechts-handlung erfolgt sein muß, und weil diese mit Kenntnis der Zahlungseinstellung nur nach, nicht vor der Zahlungseinstellung vorgenommen sein kann. Dagegen findet die Folgerung, daß im Falle einer über sechs Monate vor der Konkurs-eröffnung erfolgten Zahlungseinstellung die Anfechtung aus § 30 Nr. 2 ausgeschlossen sei, in den Worten des Gesetzes keine Stütze. Die entgegenstehende Aus-führung der Motive zum § 26 (ältere Fassung) kann nicht hierher verwertet werden; denn sie ist, wie Jaeger, Konkursordnung Anm. 1 zu § 33, zutreffend darlegt, wörtlich aus den Motiven zu § 32 des Entwurfs einer Gemeinschuld-ordnung entnommen, und nach diesem Entwurf sollte die Anfechtung „aus dem Grunde der Zahlungs-einstellung“ ausgeschlossen sein, wenn sie, die Zahlungseinstellung, früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt war. Die geänderte Fassung des geltenden Gesetzes verbietet es, die Anfechtung deshalb auszuschließen, weil die Zahlungseinstellung über sechs Monate vor der Konkurs-eröffnung erfolgt ist. Sodann spricht der § 33 nur von der Anfechtung aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung, schließt also nur diesen Anfechtungsgrund aus. Nun enthält aber jede Anfechtung aus § 30 Nr. 2 kraft der gesetzlichen Vermutung zugleich die Anfechtung „aus dem Grunde einer Kenntnis der Begünstigungsabsicht“ des Gemeinschuldners, und von diesem Anfechtungsgrunde ist in § 33 überhaupt keine Rede; er kann also auch nicht durch diese Gesetzesbestimmung für den Fall einer über sechs Monate zurückliegenden Zahlungseinstellung aus-geschlossen sein.

Das Ergebnis, daß die Kenntnis der Zahlungseinstellung als Anfechtungsgrund auszuschneiden hat, wenn sechs Monate nach der angefochtenen Rechts-handlung das Verfahren noch nicht eröffnet ist, während im gleichen Falle die Kenntnis der Begünstigungsabsicht als Anfechtungsgrund bestehen bleibt, mag auf den ersten Blick wenig befriedigend erscheinen, läßt sich aber sehr wohl rechtfertigen. Im Falle einer auf die Benachteiligung der Gläubiger gerichteten Absicht des Gemeinschuldners (§ 31 Nr. 1 R.D.) ist die Anfechtung erst nach 30 Jahren ausgeschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 2). Nun besteht gewiß

zwischen dieser Absicht und der Absicht, einen Gläubiger zu begünstigen, ein wesentlicher Unterschied, aber immerhin eine gewisse Verwandtschaft, die es rechtfertigt, den letzteren Anfechtungsgrund nicht schon durch den Ablauf von sechs Monaten hinfällig werden zu lassen. Die Befürchtung einer daraus folgenden ungemessenen zeitlichen Ausdehnung der Anfechtbarkeit aus § 30 Nr. 2 widerlegt sich aus dem Anfechtungsstatbestande selbst: die Rechts-handlung muß in zeitlichem Zusammenhange mit der Zahlungseinstellung stehen, wobei natürlich nicht an eine beliebige, wieder beseitigte Zahlungseinstellung zu denken ist, sondern nur an eine solche, auf die die spätere Konkursöffnung zurückzuführen ist. Steht aber der innere Zusammenhang zwischen Zahlungseinstellung und Konkursöffnung fest, dann ist kein ausreichender Grund ersichtlich, die Anfechtung einer nach oder höchstens zehn Tage vor der Zahlungseinstellung vom Gemeinschuldner in der dem Gläubiger bekannten Absicht, ihn zu begünstigen, vorgenommenen Rechts-handlung deshalb auszuschließen, weil sechs Monate nach der Zahlungseinstellung das Konkursverfahren noch nicht eröffnet war. Der Senat verkennt nicht, daß diese Erwägungen nicht in allen Punkten mit der Begründung, die der VI. Zivilsenat seinem Urtheile vom 10. März 1890 (Entsch. Bd. 25 S. 86) gegeben, in Einklang stehen. Zur Anrufung der vereinigten Zivilsenate besteht jedoch kein Anlaß. Denn dort beruhte die Anfechtung auf der vermuteten Kenntnis der Zahlungseinstellung. Diese kann auch vorliegendenfalls nicht als Anfechtungsgrund verwendet werden; darin ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Als rechtsirrig erachtet der Senat die Ansicht des Berufungsgerichts nur insoweit, als es auch den Anfechtungsgrund der Kenntnis der Begünstigungsabsicht ausschließt, und diesen Fall hat der VI. Zivilsenat ausdrücklich von der Erörterung ausgeschlossen.“